

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

1380

Amtsgericht Nordhausen Az.: 7 K 5/16
Terminsbestimmung

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll am **Mittwoch, 01.08.2018, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Nordhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 6, 99734 Nordhausen, Sitzungssaal 222, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bleicherode, Blatt 3088 BV 1

1478/10.000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG Hs. Nr. 84 nebst Kellerraum mit Nr. II lt. Aufteilungsplan an Grundstück

Gemarkung Bleicherode

Flur 8, Flurstück 109/27

Gebäude- und Freifläche

Nordhäuser Straße 84,

99752 Bleicherode 4.429 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohneigentum im Erdgeschoss in einem Mehrfamilien-Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten, ca. 67 m² mit 4 Räumen inkl. Küche, ein Bad, ein WC sowie zwei wohnungsinterne Flure

Verkehrswert: **13.000,00 €**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.02.2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Andere Behörden und Körperschaften

1381

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, verkündet am 13.12.2017, im Normenkontrollverfahren gegen die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen – Az. 1 N 624/13 – betreffend den Regionalplan Nordthüringen 2012

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat aufgrund der am 29.11.2017 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

„Der am 27. Juni 2012 beschlossene und am 13. September 2012 genehmigte Regionalplan Nordthüringen ist unwirksam, soweit er unter Nr. 4.1.1 als Ziel „Z 4-1“ das dort aufgeführte zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte – Vorranggebiet Freiraumsicherung Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg (FS-70) festlegt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Der Tenor des am 13.12.2017 verkündeten Urteils wird hiermit bekannt gemacht. Das Urteil ist rechtskräftig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorstehende Urteils tenor nur die Festlegung des unter Nr. 4.1.1 als Ziel „Z 4-1“ aufgeführten, zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebietes Freiraumsicherung Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg (FS-70) betrifft. In dem Verfahren OVG 1 N 672/13 hat das Gericht darüber hinaus auch das Vorranggebiet Freiraumsicherung Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe (FS-56) für unwirksam erklärt. Im Übrigen ist der Regionalplan Nordthüringen 2012 weiterhin wirksam.

Joachim Kreyer
Präsident

1382

Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen

Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung zum Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts, verkündet am 13.12.2017, im Normenkontrollverfahren gegen die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen – Az. 1 N 672/13 – betreffend den Regionalplan Nordthüringen 2012

Der 1. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat aufgrund der am 29.11.2017 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

„Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Antragstellerin ihren Antrag zurückgenommen hat.

Der am 27. Juni 2012 beschlossene und am 13. September 2012 genehmigte Regionalplan Nordthüringen ist unwirksam, soweit er unter Nr. 4.1.1 als Ziel „Z 4-1“ die dort aufgeführten zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe (FS-56) und Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg (FS-70) festlegt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zwei Drittel und die Antragsgegnerin ein Drittel.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Der Tenor des am 13.12.2017 verkündeten Urteils wird hiermit bekannt gemacht. Das Urteil ist rechtskräftig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorstehende Urteils tenor nur die Festlegung der unter Nr. 4.1.1 als Ziel „Z 4-1“ aufgeführten, zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten Vorranggebiete Freiraumsicherung Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe (FS-56) und Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg (FS-70) betrifft und der Regionalplan Nordthüringen 2012 im Übrigen weiterhin wirksam ist.

Joachim Kreyer
Präsident